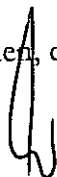


Notarbescheinigung

nach § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG

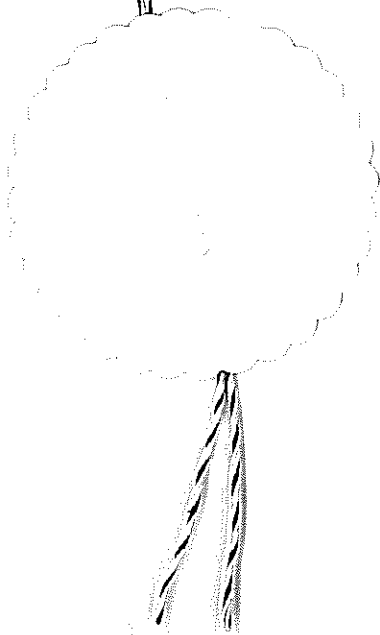
Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2011, URNr. 1713/2011-L, über die Änderung der Satzung in § 9 (Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates) sowie die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dresden, den 12. Juli 2011



Dr. Oswald van de Loo

Notar





Satzung der Dresdner Factoring AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Dresdner Factoring AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Dresden.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der entgeltliche Erwerb von Forderungen insbesondere aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie deren Verwaltung (Factoring), der entgeltliche Erwerb von Forderungen aus Leistungsverträgen sowie deren Verwaltung, die Geschäftsführung für andere Unternehmen, der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen aller Art im In- und Ausland sowie die Verwaltung eigenen Vermögens durch Tätigen von Kapitalanlagen aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und/oder sich an ihnen beteiligen, veräußern sowie Unternehmensverträge abschließen und die Geschäftsführung in anderen Unternehmen übernehmen.



- (3) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung ab 01. Januar 2008 zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.800.000,-- EUR (in Worten: zwei Millionen achthunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 2.800.000 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien zu je 1,-- EUR.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten die neuen Aktien auf den Inhaber. Die Gewinnberechtigung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG geregelt werden.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Auf-



sichtsrats. Das Gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere. Die Aktienurkunden sind von den Mitgliedern des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Sammelurkunde ausgestellt werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Juni 2015 um bis zu EUR 1.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.400.000 neuer, auf den Inhaber lautender Nennbetragsaktien im Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen. Bei Aktienausgabe gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die ab dem 16. Juni 2010 aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Zeichnung und Übernahme der



neuen Aktien entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 6 Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 80.500,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 80.500 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital I/2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 08.03.2006 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 in der Zeit bis zur Hauptversammlung am 16.06.2010 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens festzulegen.
- (2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 79.800,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 79.800 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital II/2008). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19.06.2008 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 ab 01.01.2009 bis zum 18.06.2013 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung des Bezugsrechts eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn



des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu 80.600,00 EUR bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 80.600 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital III/2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2009 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 ab 01.01.2010 bis zum 24.06.2016 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 39.100,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 39.100 auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien (Bedingtes Kapital IV/2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16.06.2010 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 ab 01.01.2011 bis zum 15.06.2015 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung des



Bezugsrechts eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung der Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 1.120.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.120.000 neuer, auf den Inhaber lautender Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V/2010). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 von der Gesellschaft oder durch eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.



III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung / Vertretung / Geschäftsführung und Zustimmungsvorbehalt

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Vorstand, so wird sie gesetzlich durch diesen vertreten, anderenfalls durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstandes zur Einzelvertretung der Gesellschaft ermächtigen und einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181, 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung geben, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung



- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, im Bestellungsbeschluss wird eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich des Absatzes (3) die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Das Aufsichtsratsamt eines Ersatzmitgliedes erlischt mit dem Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Ebenso können von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält mit Wirkung vom 01. Juli 2008 außer dem Ersatz seiner ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstehenden Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von EUR 12.500,00 pro Geschäfts-



jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der in Satz 1 genannten festen Vergütung, der Stellvertreter das Anderthalbfache der in Satz 1 genannten festen Vergütung. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, so bestimmt sich seine Vergütung pro rata temporis. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ab 01. Juli 2008 zusätzlich für jede Präsenzsitzung des Aufsichtsrates, an der es teilgenommen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 750,00. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem einen eventuell auf den Auslagenersatz, das Sitzungsgeld bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Mehrwertsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr des weiteren eine erfolgsbezogene jährliche Vergütung gemäß nachfolgender Regelung dieses Abs. (6), jedoch maximal in Höhe von 20 % der in Abs. (5) jeweils pro Aufsichtsratsmitglied genannten festen Vergütung.

Eine erfolgsabhängige Vergütung entsteht nicht, wenn der im jeweils aktuellen Geschäftsjahr tatsächlich erreichte EBIT (auf Basis Rechnungslegung gem. IFRS) gegenüber dem tatsächlich erreichten Vorjahres-EBIT eine Steigerung von unter 50% aufweist.

Bei einer EBIT-Steigerung ab 50% gilt folgendes: pro 1% EBIT-Steigerung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 0,25% der in Abs. (5) jeweils pro Aufsichtsratsmitglied genannten festen Vergütung.

- (7) Die Gesellschaft schließt zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung mit angemessener Versicherungssumme ab.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung, nachdem die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sofern der Aufsichtsrat mit mindestens sechs Mitgliedern besetzt ist, kann auch ein zweiter Stellvertreter gewählt werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern kein Mitglied eine abweichende Art der Abstimmung verlangt.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte der anstehenden Tagesordnung überreichen lassen.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige gebräuchliche Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben zulässig.



- sig, wenn nicht ein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Art der Abstimmung widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung wird sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - die Gründung und Übernahme anderer Unternehmungen sowie der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, die stets Gesamtprokuren und Handlungsvollmachten mit Gesamtvertretung sein müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.



V. Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer Gemeinde im Umkreis von 50 Kilometern oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Einberufung zur Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 Aktiengesetz ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Das Kreditinstitut ist zu einer Übermittlung in Papierform berechtigt. Soweit der Vorstand eine Übermittlung auf elektronischem Weg vorsieht, ist dies mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzumachen.

§ 13 Teilnahmebedingungen

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen..
- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes



muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen, insbesondere auch Bestimmungen, bis zu welchem Zeitpunkt vor oder während der Hauptversammlung die Möglichkeit der Briefwahl angeboten wird und ob und bis wann Stimmen, die bereits übermittelt wurden, noch widerrufen werden können. Die Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 14 Leiter der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmter Stellvertreter aus dem Kreise der Aufsichtsratsmitglieder oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates. Wenn diese verhindert sind, wird der Versammlungsleiter unter Leitung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Hauptversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Reihenfolge der Wortbeiträge sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (2) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragbarkeit kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit unein-



geschränkten Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Je EUR 1,00 Nennbetrag einer Aktie gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 Abs. (1) BGB oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden anderen gesetzlich zulässigen, insbesondere elektronischem Wege, zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einladung bekannt gemacht.



VI. Jahresabschluss

§ 16 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.



VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Gründungsaufwand

Gemäß § 26 Abs. 2 AktG wird festgestellt, dass die Kosten der Gründung, wie Notariatskosten, Gründungskosten, Veröffentlichungskosten, Steuern usw. bis zu Höhe von EUR 10.000,00 von der Gesellschaft getragen worden sind.